
Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) ¹

(Änderung vom 25. Juni 2014)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986² wird wie folgt geändert:

§ 38

wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Heinz Winet
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 24-16.

² SRSZ 144.110.